

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 1/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria S [REDACTED] geborene Sk [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Road, L [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, 5000 Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 23. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil widerspricht zwar zur Frage der Menschenrechtswidrigkeit der Verbringung von Zwangsevakuierten beim Warschauer Aufstand zum Arbeitseinsatz nach Deutschland der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in RmW 1972, 352. Es beruht aber nicht darauf, da der Berufungsrichter gleichzeitig eine Schädigung aus Gründen der Nationalität verneint, weil die Verbringung arbeitsfähiger Evakuierten zum Arbeitseinsatz nach Deutschland der Behebung des gegen Ende des Krieges besonders fühlbaren Arbeitskräftemangels

71

- 3 -

diente. Mit dieser Begründung kann der Tatrichter nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlussG widerlegen.

Soweit das Oberlandesgericht einzelne Umstände während der Zwangsarbeit in Zella-Mehlis als schädigende Maßnahmen im Sinne von Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlussG anerkennt, beruht das Berufungsurteil auf der tatrichterlichen Feststellung, daß der auf diese Einzelumstände allenfalls entfallende Anteil an der Erwerbsminderung der Klägerin mit Sicherheit unter 25 % liege. Ob das richtig ist, verantwortet allein der Tatrichter.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin führen nicht zur Zulassung der Revision (vgl. BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

